

Verkündet

am 16. April 1956

Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landesschulrats i. R. Dr. Johannes M [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Kultusminister,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 16. April 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
und der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr.
Wolany und Dr. Hußla für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 15. Juni 1954 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das
Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts
Hannover vom 30. August 1950 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Rechts-
mittelzüge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger trat 1933 aus seinem Amt als Oberstudien-
diendirektor in Danzig - Oliva - Besoldungsgruppe A 2
c 2 mit einer Stellenzulage von jährlich 1.200 RM -
im Wege eines Stellentausches als Landesschulrat in
den Dienst des damaligen Landes Schaumburg - Lippe
über. Der Landesschulrat bezog zu seinen Bezügen aus
der - jetzigen - Besoldungsgruppe A 2 c 2 eine Stel-
lenzulage von jährlich 600 RM, die 1931 durch eine
Sparverordnung auf 400 RM herabgesetzt worden war.
Seine Einverständniserklärung zu dem Stellentausch
hatte der Kläger davon abhängig gemacht, daß ihm sein
bisheriges Besoldungsdienstalter angerechnet und " die
Differenz zwischen seiner jetzigen Stellenzulage und
der des Landesschulrats in Höhe von 600 RM als
pensionsfähiger Ausgleichszuschlag gewährt " werde.
Nach mündlichen Verhandlungen schrieb die Landesre-
gierung dem Kläger am 6. Februar 1933, daß er " die
Zulage von 800 RM (Differenz zwischen 1.200 RM und
400 RM, welche letztere Zulage der Landesschulrat
hier erhält) " auf Grund vertraglicher Vereinbarungen
von der Stadt für die nebenamtliche Leitung der Marien-
schule erhalten werde. Der Kläger behauptet, daß er
bei seiner persönlichen Vorstellung bei der Landes-
regierung am 27. Januar 1933 auch ausdrücklich gesagt
habe, daß er seine bisherigen Bezüge nach wie vor be-
kommen müsse, und daß der Regierungschef mit " ja, na-
türlich " geantwortet habe. Daraufhin habe man erst
die Vereinbarung mit der Stadt in die Wege geleitet.

- 3 -

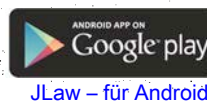
Bei der Angleichung der Landesbesoldung an die Reichsbesoldung im Jahre 1937 wurde die Stelle des Landesschulrats in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuft, dem bisherigen Stelleninhaber aber eine Zulage von jährlich 400 RM weiter gewährt. Durch ein Änderungsgesetz vom 12. August 1941 wurde die Stel- lenzulage gestrichen. Der damals im Wehrdienst be- findliche Kläger erhielt danach nur noch die Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Auch seinem Ruhe- gehalt wurden in dem Festsetzungsbescheid des Regie- rungspräsidenten vom 4. Mai 1949 nur diese Bezüge zugrundegelegt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers vom 25. September 1949 wurde am 3. Mai 1950 zurückgewiesen. Der Kläger ist aber der Ansicht, daß auch die nach seiner Behauptung ihm zugesicherte Zulage von 400 DM jährlich zu berücksichtigen sei. Mit der am 1. Juni 1950 eingereichten Klage begehrt er den Differenzbetrag für den Monat November 1948. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 23,50 DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet das Vorliegen einer Zusicherung und be- zeichnet seine Berechnung des Ruhegehalts als dem Ge- setz entsprechend.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgericht- lichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückwei- sung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger ein höheres Ruhegehalt weder nach § 90 DBG noch auf Grund einer Zusicherung einer Zulage zu den Bezügen der Besoldungsgruppe des Landesschulrats verlangen könne. Die Revision greift in erster Linie die Ausführungen zu der zweiten Anspruchsgrundlage an. Sie muss als begründet angesehen werden.

Das Berufungsgericht stellt - insoweit irrevisibel - als Inhalt des Besoldungsrechts des früheren Freistaates Schaumburg - Lippe fest, daß dem Kläger in verbindlicher Weise eine Zusage dahin gegeben werden konnte, daß er in seinem neuen Amt die gleichen Bezüge wie in seinem vorhergehenden Amt erhalte. Es meint aber, daß eine derartige Zusicherung, da sie ausdrücklich nicht ausgesprochen worden sei, nur aus den Umständen gefolgert werden könnte, daß eine solche Folgerung aber nur dann möglich wäre, wenn die Umstände " zwingend dafür sprechen " würden, was im vorliegenden Falle jedoch nicht zutreffe.

Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum. Der Kläger hat behauptet, daß ihm die hier fragliche Zusage, er solle gehaltlich durch den Stellenwechsel nicht schlechter gestellt werden, auch in den mündlichen Verhandlungen gegeben worden sei. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht auf den Inhalt der mündlichen Verhandlungen hätte eingehen und notfalls darüber hätte Beweis erheben müssen, wenn es nicht schon aus den vorliegenden schriftlichen Erklärungen und aus dem unstreitigen Parteivorbringen zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung gekommen ist. Doch mag diese verfahrensrechtliche Frage auf sich beruhen. Im Gegensatz zu der Annahme des Berufungsgerichts ist

schon aus dem unstreitigen Sachverhalt die Abgabe der vom Kläger behaupteten Zusicherung zu entnehmen.

Die Zusicherung ist eine Willenserklärung. Da das Gesetz für sie eine " Ausdrücklichkeit " nicht verlangt, kann sie nach den allgemeinen Regeln auch in einer sonstigen Weise verlautbart werden. Ob in einem bestimmten Verhalten die Abgabe einer Willenserklärung eines bestimmten Inhalts zu erblicken ist, ist entsprechend den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB zu beurteilen. Entscheidend sind nicht die gewählten Worte, sondern der wirkliche Wille und das, was nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ein objektiv urteilender Betrachter aus dem Verhalten als Erklärungsinhalt herauslesen musste.

Daß es dem Kläger von Anfang an darum ging, in irgendeiner Weise sein bisheriges Gehalt sichergestellt zu bekommen, ergibt sein Schreiben vom 13. Dezember 1932. Er will nicht einen einfachen Betrag als Stellenzulage zu den Bezügen aus der für den Landesschulrat vorgesehenen Besoldungsgruppe, sondern " die Differenz zwischen seiner jetzigen Stellenzulage und der des Landesschulrats ". Das ist der Ausgangspunkt seiner Verhandlungen und die wesentliche Voraussetzung seiner Zustimmung zu dem Stellentausch neben der Forderung nach Beibehaltung seines bisherigen Besoldungsdienstalters. Alles andere ist nur Errechnung des in Betracht kommenden Betrages und eine Folgerung aus der Grundlage. So hat es auch das Land Schaumburg - Lippe von Anfang

an angesehen; denn es ging nicht auf den vom Kläger genannten Betrag von 600 RM ein, sondern stellte es gleich auf die tatsächliche Differenz ab, die nach der erfolgten Kürzung der Stellenzulage des Landesschulrats 800 RM betrug. Der beiderseitige Ausgangspunkt war also nicht der, daß der Kläger nur eine Zulage zu dem Grundgehalt des Landesschulrats als solche verlange, sondern der, daß er den Weiterbezug seiner bisherigen Stellenzulage gesichert haben möchte. Man kann es bei der Feststellung des maßgeblichen Inhalts der vom Kläger behaupteten Vereinbarung nicht auf die " Berechnung " abstellen, sondern muß ihre " Grundlage " als das Wesentliche bezeichnen, weil man nur so dem erklärten Willen der beiden Beteiligten gerecht werden kann. Der Grundsatz ist das Primäre, seine Anwendung das Sekundäre. Nach diesem rechtlichen Ausgangspunkt und den gewürdigten tatsächlichen Verhältnissen muß man zu dem Ergebnis kommen, daß dem Kläger tatsächlich seine bisherige Stellenzulage garantiert worden ist, wenn es überhaupt zu einer " Zusage " gekommen ist.

Auch das ist zu bejahen. Das Land Schaumburg - Lippe hat unstreitig die Bedingung des Klägers nach einer inhaltlichen Gleichstellung aufgegriffen und sich überlegt, wie dem im Ergebnis genügt werden könne. Praktisch ging es in dem damaligen Moment nur um die 800 RM, die durch die Gesamtbezüge des Landesschulrats noch nicht gedeckt waren. Wenn aber das Land sich um eine Deckung dieser Differenz bemühte, dann konnte und mußte der objektive Betrach-

ter darauf schließen, daß es dem Kläger auch die bislang von ihm gezahlte Stellenzulage von 400 RM nicht nur deshalb, weil ihre Zahlung sowieso vorgesehen war, sondern auch deshalb, weil dies zur Erfüllung der vom Kläger gestellten Bedingung, daß er gehaltlich nicht schlechter gestellt werden dürfe, notwendig war, zugestehen wolle. Damit, daß der Dienstherr zwar die Zahlung der aktuellen Differenz sicherstellen wolle, sich aber vorbehalte, seine eigenen Leistungen für das neue Amt ohne Rücksicht auf die bisherigen Bezüge des Beamten, der in seinen Dienst übertreten sollte, nach eigenem Ermessen neu festzusetzen, konnte nach Treu und Glauben nicht gerechnet werden. Dem Kläger ging es offensichtlich um eine Beibehaltung seines " Status " in vermögensrechtlicher Hinsicht. Deshalb spricht er in einem Atemzug von der Differenz zwischen der Stellenzulage und von der Beibehaltung seines bisherigen Besoldungsdienstalters. Mangels eines Anhaltspunktes für das Gegenteil muß davon ausgegangen werden, daß sich auch der Dienstherr diese Forderung des Beamten zu eigen machte und sie anerkennen wollte. Dann mußte sich aber der Dienstherr auch in der Zukunft an diesen von ihm erweckten Eindruck halten. Was der Kläger später zur Rechtfertigung seines Begehrens auf Weiterzahlung der Zulage ausgeführt hat, ist für die Auslegung der von dem Lande Schaumburg - Lippe im Zuge der Verhandlungen von Ende 1932 / Anfang 1933 abgegebenen Erklärungen nicht von entscheidender Bedeutung. Das Berufungsgericht stellt

es deshalb zu Unrecht darauf ab, ob der Kläger selbst von Anfang an vom Vorliegen einer "Zusicherung" ausgegangen sei. Maßgebend ist vielmehr der objektive Inhalt der vom Land abgegebenen Erklärungen.

Bei einer allgemeinen Neubewertung der Stellen der Art, daß auch die vom Kläger vor seinem Übertritt innegehabte Stelle oder eine vergleichbare Stelle betroffen worden wäre, hätte sich der Kläger zwar auch eine Herabsetzung seiner Bezüge aus der neuen Stelle gefallen lassen müssen. Was aber 1941 in Schaumburg-Lippe vorgenommen worden ist, hatte nicht ein solches Gepräge. Der teilweise Wegfall der Notverordnungs-Kürzungen wäre dem Kläger auch in seiner alten Stellung zugute gekommen und hätte zu einer Erhöhung seiner Bezüge geführt. Deshalb konnte in seiner neuen Stellung diese allen Beamten zugute kommende Wohltat nicht zum Anlass dafür genommen werden, ihm die bisherige Stellenzulage, durch welche die Angleichung an seine früheren Bezüge mit bewerkstelligt werden sollte, zu entziehen.

Die 1941 gesetzlich getroffene Regelung bezüglich des Wegfalls der Stellenzulage des Landesschulrats hat die Wirkungen aus der Zusage nicht betroffen; denn offensichtlich sollte nur das "allgemeine Besoldungsrecht" neu geregelt werden, nicht aber auch der besondere Status des Klägers, der nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus einem Verwaltungsakt herührte, verändert werden. Die - nach dem ursprünglich in Betracht kommenden Landesrecht zulässige - Zusicherung ist auch durch die spätere Gesetzgebung ihrer

Wirksamkeit nicht entkleidet worden. Nach § 40 des Beamtenrechts-Änderungs-Gesetzes vom 30. Juni 1933 hätte es einer besonderen landesrechtlichen Bestimmung bedurft, wenn die Zusicherung hätte in Wegfall kommen sollen; da es an einer solchen fehlt, braucht nicht geprüft zu werden, in welchen Grenzen sich eine "Angleichung" der Besoldung eines aus einem höher besoldeten Amt übergetretenen Beamten hätte halten müssen. Die Vorschrift des § 167 DBG bezieht sich nur auf ^{Zusa} bezüglich der Versorgung, während im vorliegenden Falle die Zusage bestimmter Bezüge des aktiven Dienstes in Frage steht.

Nach alldem ist daran festzuhalten, daß dem Kläger auch nach dem Änderungsgesetz vom 12. August 1941 ein Anspruch auf die Zulage von 400 RM zustand und daß diese Zulage deshalb auch bei seinen ruhegehaltsfähigen letzten Dienstbezügen im Sinne des § 80 DBG zu berücksichtigen ist. Damit erweist sich der erhobene Anspruch als begründet. Auf die Revision des Klägers war daher das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Wolany

Dr. Hußla